

# Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse e.V.* Der Verein wird in folgendem Text kurz *Förderverein* genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 200316 eingetragen.

(2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Hillerse. Als Postanschrift gilt die jeweilige Adresse des Ersten Vorsitzenden. Der Verein wurde am 8. Juli 2008 gegründet.

(3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahren und die Förderung des Feuers-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Samtgemeinde Meinersen, Ortsfeuerwehr Hillerse, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zur Verwirklichung von o .g. steuerbegünstigten Zwecken.

Daneben kann der Förderverein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

(2.1) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandschutzaufklärung, der Aufklärung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrwesen und der Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sowie der Pflege der gesellschaftlichen Rolle der Feuerwehr im Dorfleben

(2.2) Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr hinsichtlich des sozialen Verhaltens, der Brandschutzerziehung, des Sports, der allgemeinen Jugendarbeit sowie der Nachwuchsgewinnung

(2.3) Förderung bei der Verbesserung der räumlichen Situation, der Fahrzeug- und sonstigen technischen Ausrüstung sowie der administrativen Ausstattung der Ortsfeuerwehr Hillerse

(2.4) Förderung der Betreuung der Einsatzkräfte nach besonders belastenden Einsatzsituationen, bei Unfallfolgen sowie bei der allgemeinen Aus- und Weiterbildung

(2.5) Förderung des Sports in der Feuerwehr hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung von Gesundheit und Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte

(2.6) Förderung der Pflege von Geschichte und Tradition der 1895 gegründeten Feuerwehr und des Musikzuges, sowie die Erhaltung des Schellenbaums

(3) Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Fördervereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

(5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Förderverein können alle natürlichen und juristischen Personen werden die bereit sind, den Satzungszweck zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

(3) Aktive Feuerwehrleute sollen Mitglied im Förderverein sein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

(3) Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Interessen des Fördervereins, bei allgemeinem, unehrenhaftem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und ohne Begründung.

### **§6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

(1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Finanzmittel**

(1) Finanzmittel zur Erreichung der Zwecke des Fördervereins werden aufgebracht durch Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

(2) Mittel des Fördervereins werden nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

## **§ 8 Kassenprüfung**

(1) Einmal im Geschäftsjahr ist die Kassenführung von zwei Kassenprüfern in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber abzugeben.

(2) Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 9 Organe des Fördervereins**

(1) Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand. Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Fördervereins zusammen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen benennen vor der Versammlung einen stimmberechtigten Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan für:

- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Die Beschlussfassung über die Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung
- Die Beschlussfassung über das Protokoll der vorherigen Versammlung
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzung soll bis zum 31.03 eines jeden Jahres stattfinden. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung werden 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die Adresse des Mitglieds gerichtet ist, die dem Verein schriftlich bekannt gegeben wurde. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Eilfall innerhalb von 5 Tagen einberaumt werden. Die Einladung erfolgt ebenfalls schriftlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich und begründet eingegangen sein. Über den Ablauf der weiteren Behandlung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dieses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einfordern.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem/der Kassenvorstand/in geleitet.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Abstimmung wird schriftlich und geheim durchgeführt sobald mindestens ein Mitglied dieses beantragt.
- (9) Für Wahlen und Beschlüsse gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (11) Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Beschlüsse werden vom ersten und zweiten Vorsitzenden beurkundet. Die Protokolle werden in der nachfolgenden Mitgliederversammlung nicht verlesen, sondern eine Stunde vor Beginn in ausreichender Anzahl zur Einsicht ausgelegt.
- (12) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag eines jeden Mitglieds hin die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Förderverein kollegial, ist für die Einhaltung der Satzung sowie die Abwicklung der laufenden Geschäfte im Sinne dieser Satzung und des genehmigten Haushaltsplanes verantwortlich, stellt einen Haushaltsplan auf, verwaltet das Vereinsvermögen, bereitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes vor und vertritt den Förderverein nach außen.
- (2) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Organen obliegen. Er ist berechtigt und verpflichtet, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen vorbehalten sind, zu entscheiden und darüber dort Rechenschaft abzulegen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Förderverein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:
- Ersten Vorsitzenden
  - Zweiten Vorsitzenden
  - Kassenvorstand/in

(5) Die beiden Vorsitzenden sind geborene Mitglieder. Das Amt des ersten Vorsitzenden wird durch den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse bekleidet. Der/die zweite Vorsitzende/r ist der stellv. Ortsbrandmeister.

(6) Der/die Kassenführer/in wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Förderverein schriftlich zu bevollmächtigen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen in kollegialer Abstimmung.

(9) Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden vom ersten und zweiten Vorsitzenden beurkundet.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Organen obliegen. Er beschließt über die Vorlagen des geschäftsführenden Vorstandes, über den Haushaltsplan, über außerplanmäßige Ausgaben, über die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und Förderung sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Die Mitglieder des Kommandos der Ortsfeuerwehr Hillerse sind Beisitzer kraft Amtes, sofern sie nicht bereits gewähltes Mitglied im erweiterten Vorstand sind.

(4) Bis zu drei Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen aller Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(5) Die/Der Schriftführer/in des Fördervereins ist der/die Schriftführer/in der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der erweiterte Vorstand tritt nach vorher abgestimmtem Plan oder im Ausnahmefall nach besonderer schriftlicher Einladung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.

(7) Er ist bei ordnungsgemäßigem Zustandekommen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

(9) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung aufstellen.

(10) Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden vom ersten und zweiten Vorsitzenden beurkundet.

### § 13 Auflösung

(1) Der Förderverein kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Das Vermögen des Fördervereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Samtgemeinde Meinersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für die Ortsfeuerwehr Hillerse verwendet.

Hillerse, 28.01.2017

Erster Vorsitzender \_\_\_\_\_

Zweiter Vorsitzender \_\_\_\_\_